



## Satzung

### **§ 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V.“. Der Verein führt die Kurzbezeichnung „VEN“.

Er hat seinen Sitz in Barnstorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweck**

(1) Der Verein setzt sich die Förderung entwicklungspolitischer Gruppen und Initiativen sowie der Entwicklungszusammenarbeit in Niedersachsen zur Aufgabe. Er leistet damit einen aktiven Beitrag zu Frieden und Völkerverständigung auf der Welt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) Zur Erreichung seiner Ziele übernimmt er insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Service-Funktion für entwicklungspolitische Gruppen in Niedersachsen, d.h. Bekanntgabe von Terminen, Seminaren, Aktionen, Materialien u.ä.
- Kommunikations- und Koordinationsfunktion, d.h. Darstellung von nds. Gruppen und deren Aktivitäten, Vorstellen von und Interessenvertretung gegenüber Institutionen, Ämtern, der Landes- und Bundesregierung, EU u.ä. in entwicklungspolitischen Fragestellungen
- Inhaltliche Innovation, d.h. Aufgreifen aktueller oder neuer inhaltlicher Schwerpunkte entwicklungspolitischer Bildung, Publizistik und Diskussion
- Diskussion der Entwicklungspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit der niedersächsischen Landesregierung
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3: Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen werden. Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der AntragstellerIn die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern im entsprechenden Geschäftsjahr.

Der Beitritt als Fördermitglied - ohne Stimmrecht - ist für natürliche und juristische Personen möglich.

### **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Nichtzahlung der beschlossenen Mitgliedsbeiträge trotz Anmahnung ist ein solcher Ausschlußgrund. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über den Ausschluß von Mitgliedern im entsprechenden Geschäftsjahr. Ausgeschlossene Mitglieder können den Ausschluß auf Antrag von der Mitgliederversammlung widerrufen lassen.

### **§ 6: Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern und den Fördermitgliedern *werden* Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7: Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Arbeitskreis
- der Vergaberat des Initiativenfonds

### **§ 8: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, wobei der/die zweite Vorsitzende gleichzeitig Kassenwart/-wartin ist, und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren.

Geschlechterparität im Vorstand wird angestrebt.

### **§9: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

**§ 10: Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zu der Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

**§ 11: Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem/einer Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

**§ 12: Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die beschlossenen Mitgliedsbeiträge gezahlt haben. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Eine Person darf nur ein Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
- Wahl des Vergaberates des Initiativenfonds
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
- Beschlußfassung über Anträge und Tagesordnungspunkte
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Hierfür gilt eine Frist von 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

**§ 13: Arbeitskreis**

Der Arbeitskreis setzt sich aus interessierten Mitgliedern zusammen, die die Arbeit und Politik des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen begleiten und mitgestalten wollen. Er steht allen Vereinsmitgliedern offen.

Der Arbeitskreis berät den Vorstand.



#### **§ 14: Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an „medico international Frankfurt“.

Wird mit der Auflösung des Vereins ur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die vorstehende Satzung wurde am 9.6.1991 in Lehrte von der Gründungsversammlung beschlossen.

Sie wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 08. November 1997 geändert.